

## Antrag

**der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Birke Bull-Bischoff, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Heidrun Bluhm-Förster, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Kerstin Kassner, Dr. Gesine Löttsch, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Victor Perli, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Gute Bildung braucht gute Räume – Bundesmittel für Schul- und Hochschulbau**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Hochschulen und Schulen sind Organisationszentren des Bildungs- und Wissenschaftssystems.

Die gleichmäßige Sanierung und Modernisierung der Schulen ist eine der Säulen für Bildungsgerechtigkeit. Im Verlauf der letzten Jahre sind enorme Rückstände aufgelaufen, die von den zuständigen Ländern und Kommunen längst nicht mehr alleine behoben werden können und ein Eingreifen des Bundes erforderlich machen. Eine Erhebung des KfW-Kommunalpanels hat einen Rekordsanierungsstau an Schulen in Höhe von 44,2 Milliarden Euro ergeben (vgl. [www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details\\_600256.html](http://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_600256.html)). Der Rückstand hat sich zwischen den Jahren 2012 und 2017 mehr als verdoppelt. Das „Schulsanierungsprogramm“ des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) sieht Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen vor, das „Infrastrukturprogramm“ des KInvFG nochmals 1,7 Mrd. Euro für die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur. Diese Mittel sind zwar zu mehr als 80 Prozent gebunden, abgerufen wurden bis Ende 2020 jedoch lediglich 13 Prozent. Details zu Inhalten der Maßnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Foederale\\_Finanzbeziehungen/Kommunal финанzen/Kommunalinvestitionsfoerderungsfonds/Umsetzung-KInvFGII.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=18](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunal финанzen/Kommunalinvestitionsfoerderungsfonds/Umsetzung-KInvFGII.pdf?__blob=publicationFile&v=18) und BT DRS 19/23740).

Die Folgen der unzureichenden Förderung und hieraus entstandenen Rückstände sind gravierend. In Schulen fehlen grundlegende hygienische Ausstattungen wie warmes Wasser oder funktionstüchtige Toiletten und Fenster, dazu kommen gravierende Rückstände bei der Digitalisierung auch durch bauliche Maßnahmen wie fehlendes WLAN oder ein Mangel an Steckdosen. Diese Lücken zeigen in der aktuellen Pandemie-Situ-

ation besonders deutlich, dass Schulen nicht krisenfest sind. Weiterhin stockt die Inklusion auch aufgrund fehlender baulicher Anpassungen. Insbesondere beim Schulneubau muss erreicht werden, dass kleinere Klassen ermöglicht werden.

Die Gründe für die Stockungen sind auch in Ländern und Kommunen zu finden, wenn es auf Ausschreibungen nicht genügend Bewerbungen gibt oder Personal fehlt, um Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Der Bund trägt die Verantwortung dafür, die Förderprogramme regelmäßig auf diese Situationen anzupassen. Um zielgerichtet tätig werden zu können, muss der Bund Kenntnis über die Bedarfe der Länder und Kommunen haben.

Hochschulen dienen heute mehr Studierenden als Orte des Lernens und mehr Lehrenden und Forschenden als Arbeitsstätten als je zuvor. Ihre notwendige zusätzliche Förderung durch Bundesprogramme einschließlich des Zukunftsvertrags Studium und Lehre hat den Ausbau und die Sanierung des Baubestandes der Hochschulen vernachlässigt. Unter Berücksichtigung von Sanierungsbedarfen an Hochschulkliniken sowie notwendigen baulichen Erweiterungen der Hochschulen schätzte die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Jahr 2019 den für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Hochschulen bis 2025 notwendigen finanziellen Aufwand auf 50 Milliarden Euro ([www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ruinen-die-sich-universitaet-nennen/](http://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ruinen-die-sich-universitaet-nennen/)). Auch die konservativere Schätzung der Hochschulrektorenkonferenz in ihrer Entschließung auf der 22. Mitgliederversammlung im Jahr 2017 weist bis zum Jahr 2025 einen Finanzbedarf für Bau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 35 Milliarden Euro aus. Selbst dieser vorsichtigeren Schätzung zufolge konnten rund 14 Milliarden Euro nicht von den Ländern abgedeckt werden (vgl. die auch von der KMK zitierte Studie von J. Stibbe/F. Stratmann, „Finanzierungsbedarf für den Bestandserhalt der Hochschulgebäude bis 2025“, Hannover, 2016).

Da die Förderung des Hochschulbaus über Entflechtungsmittel mit dem Jahr 2019 auslief, ist der Bund gefordert, der räumlichen Unterversorgung von Lehre und Forschung an den Hochschulen mit einem auf zehn Jahre angelegten Bundesprogramm zu begegnen, um so einem weiteren Wertverfall des Gebäudebestandes vorzubeugen und bedarfsgerechte Kapazitätserweiterungen zu ermöglichen. Dieses Programm soll zur Voll- und zur Ko-Finanzierung genutzt werden können, um auch dort zum Einsatz zu kommen, wo Eigenmittel zur Ko-Finanzierung nicht darstellbar sind. Der Bund stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit den Ländern und durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Bundesmittel tatsächlich für zusätzliche Maßnahmen in den Bereichen Hochschulbau und -sanierung verwendet werden und behält sich im Fall der Nichteinhaltung effektive Sanktionierungsmöglichkeiten vor. Hierdurch soll einer zweckentfremdeten Spar- und Ausgabep Praxis von Ländern und Hochschulen wie bei der durch den Bundesrechnungshof gerügten Verwendung der Mittel des Hochschulpakts 2020, die zu einer präzedenzlosen Sperrung von Hochschulpaktmitteln durch den Haushaltsausschuss des Bundes führte, von Anfang an vorgebeugt werden. Die gemeinsame Finanzierung wesentlicher Teile der Forschung und des Hochschulbaus durch Bund und Länder hatte sich bis 2006 als Grundlage ihrer solidarischen Verantwortung für die Forschung und ihre verschiedenen Institutionen ausgezeichnet bewährt. Der Grundsatz der Gemeinsamkeit soll durch verstärkte Anstrengungen des Bundes im Hochschulbau wieder gestärkt werden.

Wie hoch die Deckungslücke in den Etats für den Schul- und Hochschulbau in den Landeshaushalten nach den Belastungen durch die Corona-Pandemie sein wird, ist noch nicht abzusehen. Klar ist, dass sich der finanzielle Spielraum durch das Wiedereintritt der Schuldenbremsen perspektivisch weiter verringern wird. Die vielerorts ohnehin nicht ausreichenden räumlichen Kapazitäten drohen, weiter zu verfallen, während Hörsäle und Seminarräume regelmäßig überfüllt sind und Schulen nicht über die nötige Anzahl an Klassenzimmern und diese nicht über die nötige hygienische, inklusive und digitale Ausstattung verfügen. An den Hochschulen wird die Zahl der Studierenden wie der Studienanfängerinnen und -anfänger allen Schätzungen zufolge auf

lange Sicht mindestens so hoch bleiben wie in den vergangenen Jahren. Außerdem ist der zwingend erforderliche Bedarf an zusätzlichen Forschungsflächen zu berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, durch den das Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern in der Bildung vollständig aufgehoben und stattdessen eine umfassende Gemeinschaftsaufgabe Bildung in Artikel 91b des Grundgesetzes verankert wird, um somit der chronischen Unterfinanzierung des Schul- und Hochschulwesens entgegenzuwirken;
2. bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes sicherzustellen, dass die zuständigen Länder und Kommunen mit genügend Ressourcen ausgestattet sind, um die erforderlichen Maßnahmen für Neubau und Sanierung an Schulen und Hochschulen zügig umzusetzen;
3. dass die Fördervolumina für Schul- und Hochschulbau so weit erhöht werden, dass bestehende Rückstände zielgerichtet behoben und zukünftig notwendige Investitionen realisiert werden können;
4. in Absprache mit den Ländern über gemeinsam definierte Standards sicherzustellen, dass alle baulichen Maßnahmen im Sinne einer Förderung von Räumen, Hygiene, Digitalisierung und Inklusion an Schulen und Hochschulen umgesetzt werden, Förderprogramme sind entsprechend zu öffnen und in ihren Volumina anzupassen;
5. die zweckmäßige Verwendung dieser Mittel und der Mittel für Schulbau und -sanierung zeitnah und regelmäßig durch Berichte zu kontrollieren und Sanktionsmöglichkeiten für etwaige Verstöße zu schaffen;
6. gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes in Absprache mit den Ländern ein auf zehn Jahre angelegtes Förderprogramm zu entwickeln, das jährlich mindestens 1,5 Milliarden Euro an Bundesmitteln zweckgebunden für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der Hochschulen zur Verfügung stellt;
7. regelmäßig basierend auf Daten und Informationen in Berichten der Länder die Fördermittelhöhen zu prüfen und an die Anforderungen in den Ländern bedarfsgerecht anzupassen.

Berlin, den 9. Februar 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

